



STEUERFÜHRER

der Steuerkooperation Walcheren und Schouwen-Duiveland

2017

Ausgabe Schouwen-Duiveland

Aus dem Inhalt dieses Steuerführers:

Steuerarten und –tarife • Serviceangebot unserer Website •
 WOZ-Bescheid • Ratenzahlung im Lastschriftverfahren.

Regeln Sie alle Ihre Steuerangelegenheiten über www.middelburg.nl

Sie können jetzt alle Ihre Gemeindesteuerangelegenheiten über unsere Website regeln.

Über unsere Website können Sie:

- Ihr Grundstückswertgutachten abrufen
- Einspruch gegen den Bescheid oder den WOZ-Wert einlegen
- Ihren Hund an- oder abmelden
- sich zum Lastschriftverfahren anmelden oder wieder abmelden
- die Kontonummer ändern
- eine Übersicht Ihrer Zahlungen und Rückzahlungen abrufen
- Ihre Touristensteuererklärung abgeben

Neuer WOZ-Wert in Ihrem Steuerbescheid im Jahr 2017

Das Gesetz über den Immobilienschätzwert (Wet waardering onroerende zaken, Wet WOZ) sieht vor, dass die Gemeinden für alle Gebäude in der Gemeinde jährlich einen neuen Wert feststellen. Der in ihrem Steuerbescheid aufgeführte neue WOZ-Wert ist zum Stichtag 1. Januar 2016 festgestellt worden und gilt für das Jahr 2017.

Der WOZ-Wert dient verschiedenen Steuerarten als Bemessungsgrundlage: z.B. der Grundsteuer, der Eigenheimpauschale in der Einkommensteuer und der Wasserverbandsteuer für Eigentümer.

Steuerbescheid über Gemeindesteuern

Die Steuerkooperation Walcheren und Schouwen-Duiveland fasst die verschiedenen Steuer-, Abgaben- und Gebührenarten so weit wie möglich in einem Steuerbescheid zusammen. In diesem Bescheid finden Sie die Grundsteuer, die Abfallgebühren für Haushalte und Betriebe, die Abwassergebühren, die Hundesteuer und die Steuer für Aushängeschilder und Überhänge (Precariobelasting).

Wir fassen diese Steuerbescheide zusammen, damit Sie auf einen Blick sehen können, was Sie der Gemeinde zahlen müssen.

Manchmal kommt es vor, dass noch nicht alle für eine Veranlagung erforderlichen Informationen bearbeitet worden sind. In diesem Fall ist es möglich, dass Sie den Bescheid über diese Abgaben erst im weiteren Verlauf des Jahres erhalten.

WOZ-Wert für Mieter

Der WOZ-Wert wirkt sich auf den maximal angemessenen Mietpreis für Mietwohnungen bzw. Miethäuser aus. Ab dem Steuerjahr 2016 wird der WOZ-Wert daher im Bescheid aufgeführt. Weitere Informationen finden Sie auf der Website unter: Steuern / WOZ-Wert / WOZ-Bescheid

Einkommensteuer 2016

In der Einkommensteuererklärung über das Steuerjahr 2016 ist der WOZ-Wert mit dem Wertstichtag 1. Januar 2015 zugrunde zu legen. Diesen Wert finden Sie in dem Bescheid, den Sie Anfang 2016 erhalten haben.

Bewertung

Die Wertgutachter gehen bei der Bewertung von dem Betrag aus, den Ihr Gebäude bei einem Verkauf zum Wertstichtag, dem 1. Januar 2016, einbringen könnte. Das Gesetz über den Immobilienschätzwert sieht vor, dass bei der Bewertung von der Annahme auszugehen ist, dass das Gebäude bei Verkauf leer ist und sofort in Gebrauch genommen werden kann. Bei Wohnungen und Wohnhäusern beispielsweise spricht man hier vom freien Verkaufswert eines Gebäudes. Der wertmindernde Effekt einer Vermietung oder Erbpacht darf daher keine Berücksichtigung finden. Der Gemeinde stehen für die Bewertung viele Informationen über Ihr Gebäude zur Verfügung, wie: Messungen und Verkaufspreise aus dem Grundbuchamt, Luftaufnahmen und Inhalt. Diese Informationen ergänzt die Gemeinde mit den Angaben über Veränderungen, die im vorangegangenen Zeitraum erfolgt sind (beispielsweise Umbauten). Nach Feststellung der Eigenschaften Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses werden die Preise vergleichbarer Wohnungen oder Häuser, die um den 1. Januar 2016 herum verkauft worden sind, untersucht. Darüber hinaus werden die verschiedenen Häuser und Wohnungen einer Straße oder eines Wohngebiets miteinander verglichen. Daraus wird dann der Wert Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses ermittelt. Für Nicht-Wohnimmobilien (Immobilien, die nicht zu Wohnzwecken gedacht sind) gilt eine abweichende Bewertungsmethode. Weitere Informationen über die Bewertung und das Gesetz über den Immobilienschätzwert finden Sie auf: www.wozinformatie.nl/ publieksinformatie.

Umbauten und Renovierungen Ihres Gebäudes

Wie vorstehend beschrieben, erfolgt die Bewertung auf Grundlage des am Wertstichtag, den 1. Januar 2016, geltenden Werts. Wenn sich der Zustand Ihres Gebäudes im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 ändert (beispielsweise durch einen Umbau), ist dies von der Gemeinde zu berücksichtigen. In diesem Fall wurde der Wert unter Berücksichtigung des Zustands der Immobilie am 1. Januar 2017 festgestellt.

Wertgutachten über unsere Website

Eine detaillierte Begründung der Bewertung Ihres Gebäudes finden Sie im Wertgutachten. Dieses können Sie über www.middelburg.nl abrufen.

Grundsteuer

Wenn Sie am 1. Januar 2017 Eigentümer einer Wohnung, eines Hauses, einer Garage, eines Ladenlokals usw. sind, werden Sie für dieses Eigentum grundsteuerlich veranlagt. Der Mieter

oder Nutzer einer Nicht-Wohnimmobilie erhält darüber hinaus auch einen Grundsteuerbescheid für die Nutzung. Der Mieter oder Nutzer einer Wohnung oder eines Wohnhauses erhält keinen Grundsteuerbescheid. Als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer dient der Immobilienschätzwert (WOZ-Wert) des Gebäudes.

Die Berechnungseinheit für den Bescheid ist ein Prozentsatz des WOZ-Werts.

Grundsteuertarife für Wohnungen und Wohnhäuser:

Eigentüمرتarif: 0,1317% des WOZ-Werts

Nicht-Wohnimmobilie:

Eigentüمرتarif: 0,1331% des WOZ-Werts

Nutzertarif: 0,1132% des WOZ-Werts

Beispiel

Angenommen Sie sind Eigentümer einer Wohnung oder eines Wohnhauses mit einem WOZ-Wert von € 150.000. Die Berechnung der anfallenden Grundsteuer lautet dann wie folgt:

Als Eigentümer zahlen Sie $0,1317\% \times € 150.000 = € 197,55$.

Wenn wir in diesem Beispiel von einer Nicht-Wohnimmobilie mit demselben WOZ-Wert ausgehen, lautet die Berechnung:

Sie zahlen als Nutzer der Nicht-Wohnimmobilie
 $0,1132\% \times € 150.000 = € 169,80$

Als Eigentümer zahlen Sie darüber hinaus
 $0,1331\% \times € 150.000 = € 199,65$

Insgesamt zahlen Sie: € 369,45

Abfallgebühren für Haushalte

Die Nutzer von Wohnungen und Häusern, in denen Haushaltsabfälle anfallen können, werden zu den Abfallgebühren für Haushalte veranlagt. Bei mehreren Nutzern einer Wohnung oder eines Wohnhauses bestimmen Leitlinien, wer als Gebührenpflichtiger veranlagt wird. Die Abfallgebühr für Haushalte basiert auf einer Grundgebühr, die abhängig ist von der Größe des Behälters oder, bei Nutzung eines unterirdischen

Containers, von der Anzahl der Personen, die die Parzelle bewohnt.

Bei Vermietung einer Wohnung oder eines Wohnhauses an Zimmermieter oder ausländische Arbeiter wird der Vermieter zu den Abfallgebühren veranlagt. Dabei muss eine Vermietung von Teilen einer Wohnung oder eines Wohnhauses vorliegen, bei der bestimmte Einrichtungen, wie Küche, Toilette und/oder Badezimmer mit anderen Mietern gemeinsam zu nutzen sind. Der Abfallgebührenbescheid berücksichtigt die Anzahl der Bewohner einer Wohnung/eines Wohnhauses oder die Größe des Behälters am 1. Januar des Steuerjahrs (2017). Änderungen, die im Laufe des Jahres eintreten, finden keine Berücksichtigung. Das bedeutet, dass Änderungen der Bewohnerzahl oder der Größe des Behälters erst zu Beginn des nächsten Steuerjahres (2017) berücksichtigt werden.

Abfallgebührentarife Haushalte

140-Liter-Tonne oder Abfallsacktarif bis 2 Personen	€ 261,26
240-Liter-Tonne oder Abfallsacktarif ab 3 Personen	€ 318,26
2. graue 140-Liter-Tonne	€ 86,51
2. graue 240-Liter-Tonne	€ 142,06

Abfallgebühren für Betriebe

Büros, Geschäfte, Vereine, Restaurants usw., die auf Grund einer Vereinbarung mit der Gemeinde ihren (Betriebs-)Abfall wöchentlich über die kommunale Müllabfuhr entsorgen lassen, erhalten einen Abfallgebührenbescheid für Betriebe.

Abfallgebührentarife Betriebe (inkl. 21% USt.)

Betriebstonne 14-tägig	€ 385,10
Betriebstonne wöchentlich	€ 613,43
Saisonale Betriebstonne 14-tägig	€ 256,73
Saisonale Betriebstonne wöchentlich	€ 408,95
2. oder weitere Biotonne 14-tägig	€ 75,50

Abwassergebühren

Die Gemeinde trägt Sorge für die Anlage und Wartung des kommunalen Kanalisationssystems. Neben der Sorge für die Beseitigung des Abwassers über die Kanalisation obliegt ihr auch die Sorge für die Beseitigung des Niederschlagswassers. Abwassergebühren fallen bei Eigentümern und Nutzern von Eigentum an, von wo aus Abwasser und/oder Niederschlagswasser direkt oder indirekt ins kommunale Kanalisationssystem abgeleitet werden.

Niederschlagswasser

Für Objekte, von wo aus kein Abwasser jedoch Niederschlagswasser in das kommunale Kanalisationssystem abgeleitet wird, fallen Abwassergebühren an. Der Tarif für den



Eigentümer beträgt € 207,88 pro Jahr. Die Nutzungsgebühr ist festgelegt auf den niedrigsten Tarif (erste Kategorie) € 18,00.

Gebührentarife Abwasser

Die Abwassergebühren für Eigentümer betragen pro Kanalisationsanschluss € 207,88.

Die Abwassergebühren für Nutzer: Für jede Parzelle, die an die kommunale Kanalisation angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr von € 18,00 erhoben.

Darüber hinaus fällt für jeden m³ über 200m³ ein Betrag in Höhe von € 2,26 an.

Hundesteuer

Im Prinzip muss jeder Hundebesitzer Hundesteuer zahlen. Für Hunde von Familienmitgliedern wird derjenige veranlagt, der auch für die Wohnung oder das Wohnhaus als Steuerpflichtiger gilt. In einigen besonderen Fällen wird die Hundehaltung nicht besteuert. Dies gilt für die Haltung von Blindenhunden, Hunden in einem Tierheim, Rettungshunden und Hunden, die Menschen mit einer Behinderung von der Stichting Hulphond Nederland zur Verfügung gestellt wurden. Sie können Ihren Hund über die Website oder mit einem Formular, das für Sie im Gemeindehaus bereitliegt, anmelden.

Hundesteuertarife

für den ersten Hund	€ 57,24
für jeden weiteren Hund	€ 83,86
pro anerkannter Zucht	€ 182,60

Steuer für Aushängeschilder und Überhänge (Precariobelasting)

Precariobelasting zahlt, wer Gegenstände unter, auf oder über zur öffentlichen Nutzung bestimmtem Gemeindeboden hat. Beispiele solcher Gegenstände sind: Terrassen, Vordächer, Sonnenschirme, Lichtreklamen, Flaggen und Auslagen.

Eigentümer oder Nutzer von Gegenständen auf Privatgrund zahlen daher keine Precariobelasting.

Tarife Precariobelasting

Informationen über die Tarife finden Sie auf unserer Website.

Zweitwohnungsteuer

Wenn Ihnen oder Ihrer Familie mehr als 90 Tage im Jahr eine möblierte Wohnung oder ein möbliertes Wohnhaus (Zweitwohnung) zur Verfügung steht, ohne dass Sie in der Gemeinde Ihren Hauptwohnsitz angemeldet haben, zahlen Sie Zweitwohnungsteuer. Es ist nicht relevant, ob Sie die Wohnung oder das Wohnhaus auch tatsächlich 90 Tage nutzen.

Zweitwohnungsteuertarife

Für eine Wohnung oder ein Wohnhaus mit einem WOZ-Wert unter oder bis € 51.742	€ 229,80
Für eine Wohnung oder ein Wohnhaus mit einem WOZ-Wert über € 51.742	€ 84,90
Zuzüglich 0,2772% des WOZ-Werts, jedoch höchstens	€ 1.997,00

Touristensteuer

Vermieten Sie im Jahr 2017 eine Unterkunft an Personen, die nicht im Einwohnermelderegister der Gemeinde Schouwen-Duiveland eingetragen sind, so müssen Sie Touristensteuer zahlen.

Sie dürfen diese Steuer vom Mieter zurückfordern.

Wenn Sie vermieten, ist ein Übernachtungsregister zu führen.

Informationen zu den Tarifen finden Sie auf www.middelburg.nl.

Bescheid Unternehmerfonds Innenstadt Zierikzee (BIZ)

Die Stadtverwaltung hat in Zusammenarbeit mit Vertretern der Geschäftsinhaber und Betreiber des Hotel- und Gaststättengewerbes in der Innenstadt von Zierikzee eine Betriebsinvestitionszone (BIZ) eingeführt. Dies ist ein Instrument für die Gründung eines Unternehmerfonds, mit dem ein Aktivitätenplan ausgeführt werden kann.

Die Kosten, die mit diesem Aktivitätenplan verbunden sind, werden aus dem Unternehmerfonds gezahlt. Der Aktivitätenplan hat zum Ziel, dass die Lebensqualität, die Sicherheit, die räumliche Qualität und wirtschaftliche Entwicklungen in diesem Gebiet der Innenstadt gefördert werden.

Der Bescheid für den Beitrag zu dem Unternehmerfonds wird den Nutzern (Geschäftsinhabern und Betreibern des Hotel- und Gaststättengewerbes) des betreffenden Gebäudes am 1. Januar 2017 auferlegt. Wenn ein Gebäude am 1. Januar 2017 leer gestanden hat, dann wird der Bescheid dem Eigentümer des Gebäudes auferlegt.

Tarif BIZ

Nähere Auskünfte über die Tarife finden Sie auf unserer Website.

Änderungen im Laufe eines Steuerjahres auf Grund eines Umzugs

Bei einem Umzug in eine andere Gemeinde werden Sie ab dem darauffolgenden Monat von der Veranlagung zu den Abfallgebühren und der Hundesteuer befreit. Diese Befreiung erfolgt automatisch. Ein gesonderter Antrag ist daher nicht erforderlich.

Wenn Sie innerhalb der Gemeinde Schouwen-Duiveland umziehen, bleibt diese Steuer einfach in Kraft.

Für die Grundsteuer und die Abwassergebühren für Eigentum und Nutzung gilt diese zwischenzeitliche Befreiung nicht. Bei diesen Steuern ist der Stand vom 1. Januar 2016 maßgeblich für das gesamte Jahr.

Einspruch

Obwohl im gesamten Veranlagungsprozess größte Sorgfalt betrachtet wird, ist es möglich, dass sich etwas geändert hat oder dass Fehler gemacht werden. Sie haben dann die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen nach Datum des Bescheids Einspruch beim Finanzbeamten einzulegen. Ein Einspruch kann über www.middelburg.nl.

Zahlung trotz eingereichten Einspruchs?

Wenn Sie gegen Ihren Bescheid Einspruch eingelegt haben, so brauchen Sie bei der Zahlung lediglich die richtig auferlegten Steuern zu berücksichtigen. Für die Steuern, mit denen Sie nicht einverstanden sind, wird Ihnen die Aussetzung der Zahlung gewährt.

Ausnahme: Eine Zahlungsaussetzung wird nicht gewährt, wenn Sie Einspruch gegen den WOZ-Wert einlegen. In diesem Fall müssen Sie den im Bescheid ausgewiesenen Betrag dennoch zahlen. Wenn der WOZ-Wert herabgesetzt wird, erhalten Sie nach dem entsprechenden Beschluss eine Rückzahlung des überzahlten Grundsteuerbetrags.

Schuldenerlass bearbeitet durch Sabewa Zeeland in Terneuzen

Nicht jeder Einwohner ist in der Lage, seine Steuern zu zahlen, auch nicht durch Treffen einer Zahlungsvereinbarung. In diesem Fall können Sie fünf Monate nach Versendung des Steuerbescheids den Erlass Ihrer Steuerschulden beantragen. Ob bei Ihnen ein Steuererlass in Betracht kommt, ist abhängig von Ihrem Einkommen, Ihrem Vermögen, Ihrer Familiensituation und Ihren Wohnkosten. Ein Antrag auf Steuererlass ist nur für die Abfallgebühren für Haushalte und die Abwassergebühr für Nutzer möglich.

Die Bearbeitung der Anträge auf Steuererlass erfolgt durch Sabewa Zeeland in Terneuzen. Wenn Sie also einen Steuererlass sowohl für den Bescheid der Sabewa Zeeland als auch der Gemeinde beantragen wollen, können Sie Ihren Antrag direkt einreichen bei: Sabewa Zeeland, Postbus 1155, 4530 GD Terneuzen.

Nach der Bearbeitung durch Sabewa Zeeland teilt Ihnen die Gemeinde die Entscheidung zu Ihrem Antrag auf Steuererlass mit. Beantragt wird der Steuererlass durch Ausfüllen eines dazu vorgesehenen Formulars. Sie können dieses Formular auf der Website www.sabewazeeland.nl finden oder bei Sabewa Zeeland anfordern. Wenn Sie bei Sabewa Zeeland in diesem Jahr bereits einen Antrag auf Steuererlass gestellt haben, ist ein erneutes Ausfüllen des Formulars nicht erforderlich. Möchten Sie weitere Informationen zum Thema Steuererlass? Weitere Informationen erhalten Sie bei Sabewa Zeeland. Auch telefonisch unter: **088 - 9995813**.

Oder besuchen Sie die Website www.sabewazeeland.nl.

Ratenzahlung

Sie können Ihre Gemeindesteuern bei Teilnahme am Lastschriftverfahren in Raten zahlen. In dem Fall buchen wir die Steuern in zehn Monatsraten von Ihrem Konto ab. Wenn Sie das möchten, können Sie der Gemeinde eine entsprechende Ermächtigung erteilen. Der Antrag für das Lastschriftverfahren kann über die Website www.middelburg.nl.

Vorteile des Lastschriftverfahrens:

- Sie zahlen in zehn Raten
- Sie werden niemals eine Zahlung vergessen
- Sie erhalten keine Zahlungserinnerungen oder Mahnungen, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sind

Wenn Sie das Lastschriftverfahren bereits in Anspruch genommen haben, so liegt Ihrem Steuerbescheid kein Überweisungsträger bei; Sie brauchen keine erneute Ermächtigung zu erteilen. Der Gemeinde liegt die Einzugsermächtigung für Ihren Bescheid dann bereits vor.

Wer kann das Lastschriftverfahren in Anspruch nehmen?

Jeder Steuerpflichtige kann das Lastschriftverfahren in Anspruch nehmen. Sowohl Bürger als auch Unternehmen können es nutzen.

Kein Lastschriftverfahren? Zahlen Sie dann bitte rechtzeitig.

Wenn Sie das Lastschriftverfahren nicht in Anspruch nehmen, müssen Sie den im Bescheid ausgewiesenen Betrag in einer Zahlung begleichen. Warten Sie nicht bis nach Ablauf der Zahlungsfrist, denn dann erhalten Sie von uns eine Mahnung. Die Mahngebühren betragen mindestens € 7. Versäumen Sie auch diese Zahlung, so erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung. Der Betrag, den Sie der Gemeinde dann zahlen müssen, ist inzwischen stark erhöht worden.

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden darüber hinaus Zinsen fällig.

Wünschen Sie nähere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie auf www.middelburg.nl. Telefonisch erreichen Sie uns unter **0118 - 67 50 00**. Diese Broschüre wurde herausgegeben von der Steuerkooperation Walcheren und Schouwen-Duiveland. Aus dieser Broschüre können keine Rechte abgeleitet werden.